



GESETZBUCH

der Deutschen Demokratischen Republik

1986

Berlin, den 14. Mai 1986

Teil I Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 86	Anordnung über die strahlenschutzmedizinische Betreuung der Strahlenwerkstätigen und des Bedienungspersonals — Strahlenschutzmedizinische Betreuungsanordnung —	273
15. 4. 86	Anordnung über die Kooperation der Betriebe auf dem Gebiet der Berufsbildung und die Entwicklung des Netzes der Einrichtungen der Berufsbildung.....	276
9. 5. 86	Anordnung Nr. 65 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	280

Anordnung

über die strahlenschutzmedizinische Betreuung der Strahlenwerkstätigen und des Bedienungspersonals

— Strahlenschutzmedizinische Betreuungsanordnung —

vom 25. März 1986

Zur Durchführung des, § 8 der Verordnung vom 11. Oktober 1984 über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz (GBl. I Nr. 30 S. 341) wird zur strahlenschutzmedizinischen Kontrolle und weiterführenden Dispensairebetreuung der Werkstätigen im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen und den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt

1. die strahlenschutzmedizinische Kontrolle der Werkstätigen durch Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen,
2. die weiterführende Dispensairebetreuung der Werkstätigen sowie von Personen mit arbeitsbedingten Strahlenunfallfolgen oder Berufskrankheiten infolge Einwirkung ionisierender Strahlung.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane,
- Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Betriebe genannt), die Atomenergie anwenden. Eingeschlossen sind bergbauliche und andere Tätigkeiten, soweit dabei radioaktive Stoffe, insbesondere Radonfolgeprodukte, anwesend sind.

§ 2

Grundsätze

(1) Die strahlenschutzmedizinische Betreuung erfolgt durch die Strahlenschutzärzte und umfaßt die Beurteilung der Tauglichkeit, die medizinische Überwachung und die weiterführende Dispensairebetreuung. «

(2) Bei speziellen Indikationen erfolgt die strahlenschutzmedizinische Betreuung zusätzlich durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz.

§ 3

Untersuchungspflichtige Werkstätige und Untersuchungskategorien

(1) Den strahlenschutzmedizinischen Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen unterliegen vor Aufnahme und zur Fortsetzung der Tätigkeit

1. Strahlenwerkstätige in Kernanlagen, an Strahleneinrichtungen und beim Verkehr mit radioaktiven Stoffen (ausgenommen Strahlenwerkstätige gemäß folgender Ziff. 2) als Untersuchungskategorie B 20¹,
2. Strahlenwerkstätige in Bergbau- oder anderen Betrieben mit Exposition durch natürliche radioaktive Stoffe, insbesondere Radonfolgeprodukte, als Untersuchungskategorie B 21¹,
3. Bedienungspersonal von Kernanlagen oder Strahleneinrichtungen als Untersuchungskategorie D 80¹.

Die Zeitabstände der Wiederholungsuntersuchungen sind in der Anlage festgelegt. Im Einzelfall können vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz kürzere Zeitabstände vorgegeben werden.

(2) Studenten und Lehrlinge, die als Strahlenwerkstätige oder Bedienungspersonal tätig werden sollen, sind in die jeweils zutreffende Untersuchungskategorie einzuordnen und bis zum vollendeten 18. Lebensjahr jährlich zu untersuchen.

§ 4

Untersuchungen

(1) Die Untersuchungen sind gemäß dieser Anordnung und anderen dafür geltenden Rechtsvorschriften, den Festlegungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz¹ sowie den Untersuchungskategorien und Richtlinien für arbeitsmedizinische Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen durchzuführen. Dabei sind die speziellen Tätigkeitsanforderungen an die Strahlenwerkstätigen und das Bedienungspersonal, die bisherigen Strahlenbelastungen, bei bergbaulichen und anderen Tätigkeiten gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 2 der Expositionszeitraum, andere Schädigungen sowie die tätigkeitsbedingt zu erwartenden Expositionen und Be-

¹ Festlegungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu den strahlenschutzmedizinischen Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen (Mitteilungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz Nr. 3/1986)

² Z. Z. gilt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 25. August 1981 zur Verordnung über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten. — Arbeitsmedizinische Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen — (GBl. I Nr. 28 S. 337).